

# **Benutzungsordnung der Bibliothek der Hochschule für Musik Detmold**

## **§ 1 Rechtliche Grundlagen**

Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule für Musik Detmold gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung vom 30.11.2004.

## **§ 2 Geltungsbereich der Ordnung**

Die Benutzungsordnung gilt ausschließlich für die zentrale Hochschulbibliothek. Für die Bibliothek des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn, einer gemeinsamen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold, gilt eine gesonderte Benutzungsordnung.

## **§ 3 Gliederung der Bibliothek**

Der zentralen Hochschulbibliothek ist die Bibliothek des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn organisatorisch angegliedert.

## **§ 4 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die Hochschulbibliothek ist eine künstlerisch/wissenschaftliche Spezialbibliothek. Sie dient der Lehre, dem Studium, der Forschung und soweit damit vereinbar, sonstiger künstlerisch/wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und sachlicher Information.
- (2) Die Hochschulbibliothek erfüllt diese Aufgaben, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgende Leistungen bietet:
  - a) Benutzung der Bestände in den Räumen der Hochschulbibliothek
  - b) Ausleihe von Beständen zur Benutzung außerhalb der Hochschulbibliothek innerhalb des durch § 12 dieser Ordnung gesteckten Rahmens
  - c) Beschaffung von Medien jeglicher Art (insbesondere Noten, Tonträger, Bücher, Zeitschriften, elektronische und sonstige Informationsmaterialien)
  - d) Bereitstellung von Geräten zum Abspielen audiovisueller Medien
  - e) Bereitstellung von Internet-Arbeitsplätzen mit Zugang zu Online-Datenbanken
  - f) Auskünfte und Informationsvermittlung.

## **§ 5 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses**

Zwischen der Hochschulbibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

## **§ 6 Berechtigung zur Bibliotheksnutzung**

- (1) Während der Öffnungszeiten stehen die Räumlichkeiten der Bibliothek allen Interessierten im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Präsenznutzung zur Verfügung.
- (2) Einer Zulassung zur Bibliotheksnutzung bedarf, wer Bestände der Hochschulbibliothek entleihen möchte.

## **§ 7 Zulassung**

- (1) Anspruch auf Zulassung haben alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik Detmold i.S.d. § 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW). Ferner werden die Lehrenden und Studierenden der Universität Paderborn zugelassen, die in der Fakultät Kulturwissenschaften in den musikbezogenen Studiengängen tätig bzw. eingeschrieben sind.
- (2) Soweit die Bibliothek in ihrer eigentlichen Aufgabe nicht beeinträchtigt wird, können externe interessierte natürliche und juristische Personen zur Ausleihe zugelassen werden.
- (3) Ein Minderjähriger kann mit Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen werden, wenn er eine Einverständniserklärung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
- (4) Die Zulassung ist persönlich zu beantragen. Hochschulangehörige können um die Vorlage ihres Personalausweises gebeten werden, wenn sie dem Bibliothekspersonal nicht bekannt sind. Alle externen Benutzer müssen die Zulassung zur Bibliotheksbenutzung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder (Reise-) Passes (mit Nachweis des Wohnsitzes) beantragen. Bei juristischen Personen kann die Hochschulbibliothek den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen.
- (5) Nach Einführung der elektronischen Ausleihverbuchung wird jedem zugelassenen Benutzer ein Benutzerausweis ausgehändigt oder vorhandene Chipkarten werden als Bibliotheksausweis freigeschaltet.
- (6) Studierende sind für die Dauer ihres Studiums zugelassen, die übrigen Mitglieder der Hochschule für Musik Detmold während ihrer Zugehörigkeit zur Hochschule. Die Zulassung für externe Benutzer kann zeitlich befristet werden.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für die Überschreitung der Leihfrist werden ohne vorherige Mahnung Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien (GebO-IKM NRW) in der jeweils gültigen Fassung fällig. Im übrigen findet die GebO-IKM NRW Anwendung.
- (3) Solange ein Benutzer der Rückgabepflicht nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren, Kosten und Auslagen nicht entrichtet hat, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen und bereits entliehene Medien nicht verlängert.

## **§ 9 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek werden von der Leiterin der Hochschulbibliothek im Einvernehmen mit dem Rektorat festgelegt.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Die Hochschulbibliothek kann aus wichtigen Gründen zeitweise geschlossen werden. Eine solche vorübergehende Schließung oder eine kurzfristige Änderung der Öffnungszeiten wird rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer**

- (1) Jeder Benutzer hat das Recht, die in der Benutzungsordnung genannten Leistungen der Hochschulbibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mit dem Betreten der Hochschulbibliothek erkennt jeder Benutzer die Benutzungsordnung an. Der Benutzer ist verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung und den auf sie bezogenen Weisungen des Bibliothekspersonals nachzukommen. Er haftet für die Schäden und Nachteile, die der Hochschulbibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (3) Der Benutzer hat das Bibliotheksgut, die Einrichtungsgegenstände und die technischen Geräte der Hochschulbibliothek sorgfältig zu behandeln. Veränderungen an den eingerichteten technischen Arbeitsplätzen (Abhörplätze, Medienraum, Internetarbeitsplätze) dürfen nicht eigenmächtig vorgenommen werden. Ausnahmen müssen mit dem Bibliothekspersonal, bzw. dem Technischen Dienst der Hochschulbibliothek abgesprochen werden. Für Schäden, die nicht auf die gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet bei Verschulden der Benutzer.
- (4) Die Zettelkataloge sind mit größter Schonung zu behandeln. Es ist untersagt, Veränderungen (Eintragungen, Unterstreichungen, Umbiegen der Blätter, Durchzeichnen u. dgl.) vorzunehmen. Den Zettelkatalogen dürfen keine Katalogkarten entnommen werden.
- (5) Der Benutzer hat den Zustand des ihm ausgehändigten Bibliotheksguts beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden oder fehlendes Material unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihm untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (6) Für Schäden und Verluste an dem zur Benutzung überlassenem Bibliotheksgut hat der Benutzer vollwertigen Ersatz zu leisten, soweit er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Hochschulbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei unersetzbaren Werken kann neben dem Ersatz für die Herstellung der Reproduktion voller Wertersatz gefordert werden. Kann ein beschädigtes Werk instand gesetzt werden, so trägt der Benutzer die Kosten, wenn deren Höhe nicht außer Verhältnis zu dem Wert des Werkes oder den Kosten einer möglichen Wiederbeschaffung steht.
- (7) Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut zurückgegeben, nachdem Ersatz beschafft worden ist, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen erstellten Kopien.
- (8) Es ist nicht gestattet, entliehenes Bibliotheksgut an Dritte weiterzugeben.
- (9) Namens- und Anschriftänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Auch bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. während der Semesterferien oder eines Urlaubssemesters) hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass ihn die Post der Hochschulbibliothek erreicht.
- (10) Bei der Arbeit mit Internetdatenbanken sind die Regeln der Hochschulbibliothek für die Nutzung von Internetarbeitsplätzen zu beachten. Für Schäden, die nicht auf die gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet bei Verschulden der Benutzer.

### **§ 11 Verhalten in den Bibliotheksräumen**

- (1) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Hochschulbibliothek, insbesondere in den Lesesälen, ist im gemeinsamen Interesse der Benutzer Ruhe zu bewahren. Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist verboten. Rauchen, Essen und Trinken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (2) Mäntel und ähnliche Überbekleidung sowie Hüte, Schirme, Gepäckstücke (z.B. Instrumente), Aktenmappen, Taschen und dergleichen dürfen nicht in die Lesesäle mitgenommen werden. Die Hochschulbibliothek stellt den Benutzern für die Dauer der Bibliotheksbenutzung Taschen- und Garderobenschränke zur Verfügung. Die Schließfächer sind nach Beendigung der täglichen Arbeit, spätestens zum Ende der Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek zu leeren.
- (3) Werden einige Bücher, Noten oder Tonträger in die Bibliothek mitgenommen, sind diese unaufgefordert beim Betreten und Verlassen der Lesesäle vorzuzeigen.
- (4) Die Verwendung von mitgebrachten technischen Geräten (z.B. Laptops= in die Bibliotheksräume bedarf der Genehmigung der Bibliothek.

## **§ 12 Kontrollrecht der Hochschulbibliothek**

- (1) Die Hochschulbibliothek ist befugt, vom Benutzer mitgeführte Materialien und Behältnisse und bei Verdacht des Missbrauchs die Schließfächer zu kontrollieren.
- (2) Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, nicht fristgemäß freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Die Leiterin der Hochschulbibliothek nimmt im Auftrag des Rektors das Hausrecht wahr.

## **§ 13 Ausleihe**

- (1) Bis auf die folgend genannten Ausnahmen können alle Bibliotheksmaterialien zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden.

Von der Ausleihe ausgenommen sind:

- a) Präsenzbestände (z.B. Nachschlagewerke, Zeitschriften, Loseblattausgaben)
  - b) Examensarbeiten
  - c) Semesterapparate
- (2) In begründeten Fällen können vom Entleihungsverbot der in Abs. 1 genannten Werke Ausnahmen gemacht werden.
  - (3) Die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entleihbaren Medien kann durch die Bibliothek begrenzt werden.

## **§ 14 Leihfristen**

- (1) Die von der Hochschulbibliothek festgelegten Leihfristen (s. Anlage zu dieser Ordnung) werden durch Aushang bekannt gegeben. Für externe Bibliotheksbenutzer können eingeschränkte Leihfristen aufgestellt werden.
- (2) Die Leihfrist kann nur verlängert werden, wenn das Werk nicht von einem anderen Benutzer benötigt wird.
- (3) Verlängerungen können persönlich, per Brief, E-Mail oder Telefon vorgenommen werden.
- (4) Bei Verlängerung kann die Hochschulbibliothek die Vorlage des ausgeliehenen Werkes verlangen. Eine Verlängerung über die Gültigkeitsdauer der Zulassung zur Benutzung hinaus wird nicht gewährt. Die Anzahl der möglichen Verlängerungen kann begrenzt werden.
- (5) Die Hochschulbibliothek kann ein Werk vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es aus dienstlichen Gründen oder zur Gewährleistung des Lehrbetriebs benötigt wird.

- (6) Lehrende der Hochschule für Musik Detmold und der Universität Paderborn (nur in § 6 Abs. 1 dieser Ordnung definierte Studiengänge) können eine Leihfrist von jeweils einem Semester beantragen, wenn die Medien für Lehre und Forschung benötigt werden. Nach Ablauf der Leihfrist sind die Medien zurückzugeben oder unaufgefordert zu verlängern. Die ausgeliehenen Medien müssen im Bedarfsfall auch anderen Benutzern zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt werden. Bei regelmäßigem Bedarf können einzelne Medien oder Bestandsgruppen von der Möglichkeit der Semesterausleihe ausgeschlossen werden.

### **§ 15 Rückgabe entliehener Medien**

- (1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist oder nach Wegfall der Benutzungsbe-  
rechtigung ist das entliehene Bibliotheksgut unaufgefordert zurückzuge-  
ben. Die Rückgabepflicht entsteht auch, wenn die Hochschulbibliothek vor  
Ablauf der Leihfrist ein Buch zurückfordert.
- (2) Mit Beendigung des Studiums erhalten die Studierenden durch einen Ent-  
lastungsstempel ins Studienbuch die Bestätigung, dass keine Ansprüche der  
Hochschulbibliothek gegen sie bestehen.
- (3) Bei Nichtrückgabe fälligen Bibliotheksgutes oder Nichtzahlung von Gebüh-  
ren trotz wiederholter Mahnung wird das Verwaltungszwangsverfahren  
eingeleitet.

### **§ 16 Fernleihe**

Die Hochschulbibliothek nimmt nicht am deutschen oder internationalen Leihver-  
kehr teil. Entleihungen von auswärtigen Bibliotheken sind über die Lippische Lan-  
desbibliothek möglich.

### **§ 17 Auskünfte und Informationsvermittlung**

Die Informationsvermittlung der Hochschulbibliothek durch mündliche und schrift-  
liche Auskunftserteilung aus ihren Katalogen, Bibliographien und Literaturbestän-  
den sowie sonstigen Informationsquellen erfolgt ohne Gewähr.

### **§ 18 Vervielfältigungen**

- (1) Der Benutzer kann Vervielfältigungen anfertigen, soweit Werke dabei nicht  
beschädigt werden.
- (2) Dem Benutzer obliegt die Verantwortung dafür, dass urheberrechtliche Be-  
stimmungen und Persönlichkeits- und sonstige Rechte eingehalten werden.

## **§ 19 Haftung der Bibliothek**

- (1) Die Hochschulbibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliotheksräume mitgebracht oder in den Garderobenschränken untergebracht worden sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn einer ihrer Mitarbeiter den eingetretenen Schaden zu vertreten hat. Für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugtes Handeln Dritter eingetreten sind, haftet die Bibliothek nicht.
- (2) Die Hochschulbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- oder Software an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Abspielgeräten der Benutzer, die durch Handhabung von Tonträgern oder Bildtonträgern der Bibliothek entstehen.
- (3) Ersatzleistungen dürfen nicht über den Wert des Gegenstandes hinausgehen.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

## **§ 20 Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann er vorübergehend, dauernd oder auch teilweise von der Benutzung der Hochschulbibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss des Benutzers bestehen.

## **§ 21 Ergänzung der Benutzungsordnung**

Die Leiterin der Bibliothek ist im Einvernehmen mit dem Rektorat berechtigt, ausführende Regelungen zu dieser Benutzungsordnung zu erlassen und bekannt zu geben.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 05.12.2005 in Kraft.

gez. Prof. Martin Christian Vogel  
Der Rektor